

## DAS JUGENDAMT

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

## Aus dem Inhalt

- Ute Backer* Zum Untersuchungsausschuss Kevin
- Johannes Schnurr* Soziale Dienste vor dem Kollaps? Ein Plädoyer für Qualitätssicherung durch wirksame Personalbedarfsplanung im ASD
- Manfred Donatin* Stadtjugendamt Hamm – Aufgabenbereich Beistandschaften: Ein Weg zum BUB
- DIJuF-Länderbericht* Norwegen
- DIJuF-Rechtsgutachten* Zum Verständnis des § 8 a Abs. 2 SGB VIII im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“
- Überzahlung von Unterhalt und Verrechnung mit künftigem Unterhalt
- Folgen des Erreichens der Volljährigkeit auf die Stellung des Amtsvormunds
- SächsOVG* Keine Berechtigung von Pflegeeltern zur Geltendmachung von Pflegegeld
- OLG Köln* Wöchentliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden bei gesteigerter Erwerbsobliegenheit
- LG Saarbrücken* Beschlagnahme von Jugendamtsakten

6  
2007S. 281 - 332  
Juni 2007  
80. Jahrgang  
ISSN 0003-2336DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.

## **Kinder- und Jugendhilferecht**

Einbindung von Einrichtungen und Diensten in kommunaler Trägerschaft in den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

§§ 8 a, 65 Abs. 1 SGB VIII, § 67 Abs. 9 SGB X

DJJuF-Rechtsgutachten vom 30.03.2007 – J 6.100 My

Im JA B besteht Klärungsbedarf, wie Einrichtungen und Dienste in städtischer Trägerschaft in den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII einbezogen sind, insbesondere ob es einer Vereinbarung bedarf. Sind kommunale Erziehungsberatungsstellen, bei denen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ arbeiten, anders zu behandeln als Dienste bspw. der Schulsozialarbeit? Wenn eine städtische Erziehungsberatungsstelle in eine Gefährdungseinschätzung mit ihren „insoweit erfahrenen Fachkräften“ involviert wird, ist dann das JA i. S. d. § 8 a Abs. 1 SGB VIII informiert?

\*

### **I. Schutzauftrag in kommunalen Einrichtungen und Diensten**

Einrichtungen und Dienste in kommunaler Trägerschaft, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Teile des JA. Die dort tätigen Fachkräfte sind somit unmittelbare Adressat/inn/en des Schutzauftrags nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII.

Gleichwohl sind die kommunalen Einrichtungen und Dienste Leistungserbringer. In ihrem Aufgabenzuschnitt und den fachlichen Anforderungen unterscheiden sie sich nicht von Einrichtungen und Diensten bei Trägern der freien Jugendhilfe oder bei privat-gewerblichen Trägern. Die Kinder, Jugendlichen und deren Familien haben einen spezifischen Hilfezugang zu der Einrichtung bzw. dem Dienst. Der zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer geschlossene Vertrag ist privatrechtlicher Natur – unabhängig davon, ob der öffentliche Träger die Leistung selbst erbringt oder nicht. Den in diesem Hilfevertrag vereinbarten Hilfemodalitäten, insbesondere der erwarteten und angebotenen Vertraulichkeit, wohnt sowohl rechtliche Verbindlichkeit als auch fachliche Notwendigkeit inne.

Das Gesetz normiert daher in § 8 a Abs. 1 SGB VIII bewusst kein jugendamtsinternes „Meldewesen“ an den Allgemeinen

Sozialen Dienst (*Münder u. a.*, FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 8 a Rn. 14). Vielmehr soll der jeweilige Hilfezugang geschützt und die bestehende Vertrauensbeziehung nicht dadurch gefährdet werden, dass gegen den Willen oder hinter dem Rücken derjenigen, die sich anvertraut haben, ein Automatismus der Informationsweitergabe an den ASD erfolgt (*Meysen/Schindler JAmt 2004*, 449 [452]).

Datenschutzrechtlich ist der kommunale Leistungserbringer „verantwortliche Stelle“ i. S. d. § 67 Abs. 9 S. 1 SGB X. Sowohl die Einrichtung bzw. der Dienst als auch der ASD sind funktional abgrenzbare Organisationseinheiten. Somit bedarf die Informationsweitergabe an den ASD einer eigenen Übermittlungsbefugnis (§ 69 Abs. 9 S. 3 SGB X). Diese Übermittlungsbefugnisse ergeben sich aus §§ 64, 65 SGB VIII und unterliegen dabei den gleichen Voraussetzungen wie die Informationsweitergabe durch eine Einrichtung bzw. einen Dienst in freier bzw. privat-gewerblicher Trägerschaft.

Diese rechtlichen Erfordernisse einer grundsätzlich gleichen Behandlung der kommunalen und nichtkommunalen Einrichtungen und Dienste stehen auch fachliche Gründe zur Seite. Die Notwendigkeit einer solchen differenzierten Betrachtung wird besonders evident in den – hier besonders nachgefragten – kommunalen Beratungsstellen. Bestünde für diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Pflicht zur Informationsweitergabe an den ASD, müsste dies zu Beginn der Beratungsbeziehung transparent gemacht werden. Heikle Themen könnten in kommunalen Beratungsstellen nicht mehr thematisiert werden, das Hilfeangebot mit seinem besonderen Vertraulichkeitsprofil und seiner Fragilität wäre durch ein solches „Meldewesen“ überhaupt infrage gestellt.

Die amtsinternen Leistungserbringer sind daher wie Träger von Einrichtungen und Diensten nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zu behandeln. Zahlreiche JÄ greifen diese Prämisse auch mit Mitteln der Herstellung formeller Verbindlichkeit auf. Sie schließen mit den jeweiligen Einrichtungen und Diensten amtsinterne Vereinbarungen „analog“ § 8 a Abs. 2 SGB VIII ab oder regeln deren Inhalte im Wege von Dienstanweisungen.

## II. Risikoeinschätzung im Fachteam

Auch bei der Risikoeinschätzung im Fachteam sind die Einrichtungen und Dienste in kommunaler Trägerschaft sinnvollerweise analog den Einrichtungen und Diensten in freier oder privat-gewerblicher Trägerschaft zu behandeln. Sind die jeweiligen Fachkräfte in der kommunalen Kindertageseinrichtung, dem Jugendzentrum, der Beistandschaft usw. keine im Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkräfte“, sind ihnen solche zur vertraulichen – zunächst ASD-fernen – Abschätzung der Gefährdung zur Seite zu stellen (*Münder u. a.* § 8 a Rn. 15).

## III. Fachberatung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII durch kommunale Beratungsstelle

Wird eine städtische Beratungsstelle von einem freien oder privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten im Rahmen der Fachberatung nach § 8 a Abs. 2 S. 1

SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen, dann agiert sie nicht anders als jede andere „insoweit erfahrene Fachkraft“. Als solche ist sie ebenfalls eine eigene „Organisationseinheit“ i. S. d. § 69 Abs. 9 S. 3 SGB X. Bei dem, was in der Fach(team)beratung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Kenntnis kommt, handelt es sich durchweg und stets um anvertraute Sozialdaten i. S. d. § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Mangels anderweitiger Zuständigkeit und Aufgabenverantwortung kommt eine Weitergabe daher regelmäßig nur in Betracht

- unter den Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 203 Abs. 1, § 34 StGB) oder
- wenn die Fachkraft bei der Einrichtung bzw. dem Dienst, welche die Fachberatung hinzugezogen hat, selbst zur Weitergabe an den ASD befugt wäre und damit der Fachkraft in der Fachberatung zulässigerweise eine Einwilligung zur Datenübermittlung gibt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Die Fachberatung ist externe Stelle. Somit sind die Daten durch die konsultierenden Einrichtungen und Dienste nach § 64 Abs. 2a SGB VIII – wenn möglich – zu anonymisieren und/oder zu pseudonymisieren (*Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 8 a Rn. 28).

Auch wenn mit den Fachkräften, denen die Aufgaben der Fachberatung übertragen sind, somit auch das JA Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erlangt, ist daher amtsintern sicherzustellen, dass dieser Informationszugang Vertraulichkeit genießt, insbesondere gegenüber dem ASD. Eine solche ist von der „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII sogar unbedingt gefordert.

Wie sich aus dem Zusammenhang mit der Schwelle zur Informationsweitergabe nach § 8 a Abs. 2 S. 2 SGB VIII ergibt, ist eine Datenübermittlung an den ASD durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ausdrücklich nicht gewollt (*Münder u. a.* § 8 a Rn. 31). Die Inanspruchnahme der Fachberatung dient gerade nicht der Abgabe des „Falls“ oder der Verantwortung, sondern der Stärkung der Fachlichkeit der „fallführenden“ Fachkraft im bereits bestehenden Hilfebezug zu dem Kind, Jugendlichen oder den Eltern.